

ANWENDUNGSBEREICH

Coronapandemie Betrieb Stufe 3 ab 15.06.2020

WICHTIGE INFORMATION



Die Viruserkrankung Coronavirus Disease 2019 (COVID-19) wird durch eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS CoV-2 ausgelöst. Diese Infektion kann auch asymptomatisch, ohne das Vorhandensein von Krankheitssymptomen verlaufen.

Das Virus wird zum einen beim Sprechen, Husten und Niesen über die Atemluft (Tröpfcheninfektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute von Mund, Nase und Augen (Schmierinfektion) übertragen.

In Stufe 3 erfolgt die Öffnung der Universität bei weiterer Beachtung der Hygieneregeln. Außerhalb der Lehre finden Arbeiten wieder, soweit dies die Einhaltung der Hygieneregeln erlaubt, an der Universität statt. In der Lehre werden die Onlineformate soweit möglich weitergeführt. Prüfungen sowie Lehrveranstaltungen, die Präsenz verlangen und deren Durchführung mit Hilfe entsprechender Konzepte die Einhaltung der Hygieneregeln erlaubt, finden an der Universität statt.

Grundlage dieses Dokumentes ist der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

GEFAHREN FÜR DEN MENSCHEN



Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Es können auch akute Krankheitssymptome, z.B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten und Atembeschwerden/Atemnot, auftreten. In schwereren Fällen kann eine Infektion eine Lungenentzündung, ein schweres akutes respiratorisches Syndrom (SARS), Nierenversagen und sogar den Tod verursachen. Dies betrifft insbesondere Personen mit Vorerkrankungen oder solche, deren Immunsystem geschwächt ist.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



1. In der gesamten Universität ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Ist dies nicht möglich, so gilt eine MNB-Maskenpflicht. Regelmäßige Handhygiene, Hust- und Niesetikette sind einzuhalten.

2. Auf den Verkehrswegen in den Gebäuden der Universität gilt eine MNB-Maskenpflicht.

3. Kontaktmöglichkeiten in Bereichen, die durch mehrere Personen genutzt werden, sind durch Maßnahmen der zeitlichen Entzerrung (Festlegung versetzter Anwesenheitszeiten, zeitweises Homeoffice) sowie durch weitere Schutzmaßnahmen (Abtrennungen) zu reduzieren.



4. Jeder Raum bis 10 m² darf grundsätzlich von nur einer Person als Büroarbeitsplatz benutzt werden, bei größeren Räumen ist pro weiteren 10 m² eine weitere Person zulässig.

5. Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.

6. Dienstreisen außerhalb des Schengenraumes sind untersagt. Reisende sind verpflichtet, sich vor Antritt der Dienstreise über die aktuelle Situation am Zielort zu informieren und entsprechend zu handeln.



7. Den Beschäftigten wird eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu gesundheitlichen Gefährdungen am Arbeitsplatz aufgrund des Coronavirus angeboten. Sie können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN (Fortsetzung)

Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Die betriebsärztliche Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen.

8. Die jeweiligen Einrichtungsleitungen sind für die Umsetzung und Einhaltung dieser Regelungen und ergänzend der Regelungen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für die in ihren Bereichen tätigen Personen und die ihnen zugewiesenen Flächen verantwortlich. Sie erstellen hierzu Gefährdungsbeurteilungen und führen entsprechende Unterweisungen durch.

9. Sonstige (nicht den Coronavirus betreffende) Arbeitsschutzstandards und Regelungen bleiben unberührt und gelten weiterhin.

VERHALTEN BEI UNREGELMÄSSIGKEITEN



Alle Personen, die positiv auf das Corona-Virus getestet sind, müssen umgehend ihre Einrichtungsleitung informieren, um eventuelle Kontaktpersonen in der Universität abzuklären. Personen, die engeren Kontakt mit Corona-Infizierten hatten, dürfen für 14 Tage nicht an die Universität kommen. Für Beschäftigte, die für die Aufrechterhaltung eines zwingenden Notbetriebes unverzichtbar und nicht austauschbar sind, kann im Einzelfall nach Klärung der konkreten Infektionsgefahr, ggf. unter Einbeziehung des Betriebsärztlichen Dienstes, eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

Beschäftigte mit Atemwegssymptomen oder Fieber dürfen den Campus und die Räume der Universität nicht betreten bzw. müssen diese verlassen, bis eine ärztliche Abklärung erfolgt ist.

FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG

Ein Nichtbefolgen der Maßnahmen erhöht das Infektionsrisiko.

Betriebsanweisungen sind verbindlich und stellen eine schriftliche Arbeitsschutzanweisung an die Beschäftigten dar. Die Nichtbeachtung kann juristische Folgen haben. Das Nichtbeachten dieser Anweisung ist ein Verstoß gegen gegebene Weisungen und wird entsprechend geahndet.